Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 1 (1954)

Heft: 3

Artikel: Die Gründung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-364606

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Zum Beginn

Am 21. November 1954 hat im Grossratssaal in Bern in einer eindrucksvollen Tagung die Gründung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz stattgefunden.

Der Bundesrat war durch die Herren Bundesräte Dr. Etter und Dr. Kobelt vertreten, zahlreiche Kantonsregierungen durch einen Regierungsrat oder Chefbeamte, Verbände, Organisationen oder bereits bestehende Sektionen durch Vorstandsmitglieder. Mit ganz besonderer Genugtuung wurde die Anwesenheit und Beteiligung der wichtigsten Frauenverbände begrüsst, und dass der frühere Chef des Eidg. Militärdepartementes, Herr Bundesrat Minger, ebenfalls anwesend war, wurde mit Freude vermerkt.

Ueber die Ansprache des Herrn Bundesrat Dr. Etter und über die Referate der Herren Dr. Haug, Oberstkorpskommandant de Montmollin, Prof. Dr. v. Waldkirch und Direktor Vollenweider wird diese Nummer des «Zivilschutz» Aufschluss geben.

Jedermann war von der Wichtigkeit und Notwendigkeit dieser Gründung durchdrungen.

Wie Herr Dr. Haug betonte, kann der Zivilschutz im Ernstfall nicht improvisiert werden. Wir sind im Vergleich zu Schweden und anderen Ländern stark im Rückstand. Deshalb bedarf es zielbewusster Anstrengung und freudiger Zusammenarbeit, um Nützliches zu leisten.

INHALT:_

Zum Beginn — Die Gründung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz — Resolution — Wie England wirbt — Bedeutung und Organisation des Zivilschutzes — Die erste Leitung des SBZ — Zusammenarbeit im Zivilschutz Mit Genugtuung können wir feststellen, dass sich Männer und Frauen, die auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Zweiten Weltkrieges in hervorragender Weise dem Lande gedient haben, wieder zur Verfügung stellen. Ihre Erfahrung ist wertvoll. Mit voller Zuversicht können wir deshalb an die nicht leichte Arbeit herantreten.

Der «Zivilschutz» als Zeitschrift wird dabei eine wichtige Aufgabe haben und wertvolle Dienste leisten. Bis in die breitesten Kreise und Schichten des Schweizervolkes muss der Ruf von der dringenden Notwendigkeit des Schutzes und der Betreuung der Zivilbevölkerung dringen und getragen werden.

Herr Prof. Dr. Max Huber, der Ende dieses Jahres den 80. Geburtstag feierte und dessen Name als früheres Mitglied des Internationalen Gerichtshofes im Haag und Ehrenpräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt ist und geachtet wird, hat den Aufruf zur Gründungsversammlung zu unserer Freude mit unterschrieben. Von ihm stammen die Worte: «Freiheit bedeutet, dass sich der Mensch nur dem Rechte zu unterwerfen hat, an dessen Bildung er selber Anteil hat. Unfrei ist, wenn das Recht von andern gesetzt wird.»

Der Schweizerische Bund für Zivilschutz bietet allen Schweizern und Schweizerinnen die Möglichkeit der Ausübung dieser Freiheitsrechte, um an den Bestimmungen für den Zivilschutz mitzuarbeiten, welches auch im einzelnen die besondere Frage sein mag.

Darüber hinaus aber haben alle die Gelegenheit, mit Hingebung und Treue das zu tun, was für den Zivilschutz unbedingt notwendig ist. Mögen sie weitgehend davon Gebrauch machen und mag der Schweizerische Bund für den Zivilschutz seine schöne und hohe Aufgabe mit Erfolg zum Wohl des ganzen Volkes lösen.

Bern, im Dezember 1954.

Ed. v. Steiger.

Die Gründung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz

In einer gediegenen Kundgebung ist am 21. November 1954 in Bern der Schweizerische Bund für Zivilschutz gegründet worden. Er tritt die Nachfolge der nach Kriegsende aufgelösten Luftschutzverbände an, will sich aber einer umfassenderen Aufklärungstätigkeit widmen, die auch die Katastrophenbilfe im Frieden einschliesst. In dieser Richtung arbeiten bereits in neun Kantonen private Vereinigungen für Zivilschutz, welche nun die Träger der schweizerischen Dachorganisation bilden. Deren Gründung erfolgte unter der repräsentativen Beteiligung von 36 zugewandten Verbänden und Hilfsorganisationen mit ähnlicher Zielsetzung sowie der Frauenvereine.

Die Bedeutung und Wichtigkeit des Zivilschutzes kam durch die Anwesenheit zahlreicher Behördevertretungen, nämlich der Bundesräte Etter und Kobelt sowie von

18 Kantonsregierungen und 14 Städten zum Ausdruck. Ferner waren die ehemaligen Bundesräte Minger und von Steiger anwesend. Die Leitung hatte der initiative Vorsitzende des Gründungskomitees, Major P. Leimbacher (Bern) inne, der dem Chef der Abteilung für Luftschutz des EMD, Oberstbrigadier Münch, einen besonderen Gruss entbot und die Anerkennung für sein bahnbrechendes Wirken aussprach. Bekanntlich wurden nach der Münchschen Konzeption für den zivilen Bevölkerungsschutz bisher die Gesetzgebung für die baulichen Mass-nahmen sowie die Luftschutztruppen der Armee geschaffen und werden nun durch die Abteilung für Luftschutz auch die Kader der örtlichen Organisationen des Zivilschutzes ausgebildet.

Die Frage «Warum ein Schweizerischer Bund für Zivilschutz?» wurde zur Einleitung der Tagung durch den Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, Dr. Haug, behandelt. Wir verweisen diesbezüglich auf die ähnlichen Ausführungen im «Zivilschutz» Nr. 1. Konsequenterweise fasste die Versammlung sogleich den Gründungsbeschluss, worauf auch der vorliegende Entwurf zu den Statuten beraten und angenommen wurde. Es folgte die Wahl der Bundesorgane. Als Präsident konnte alt Bundesrat Ed. von Steiger (Bern) gewonnen werden, dem die Versammlung einstimmig und unter Beifall den Dank und das Vertrauen für seine Bereitschaft aussprach, das Amt anzunehmen und sich damit in noch vermehrtem Masse als bereits bis anhin dieser Aufgabe zu widmen. Es wurden ihm vier Vizepräsidenten und 12 weitere Mitglieder des Zentralvorstandes beigegeben, deren Namen in der vorliegenden Nummer dieses Blattes an besonderer Stelle aufgeführt sind. Ferner wurde die Kontrollstelle bestimmt.

Hierauf richtete Bundesrat Etter den Dank der Landesregierung an die Versammlung, welche der Gründung ihr Interesse und ihre Sympathie entgegenbringt und sich über die Leitung durch alt Bundesrat von Steiger freut, worin sie beste Gewähr für gute Zusammenarbeit mit den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden erblickt. Im Mittelpunkt der Kundgebung stand ein Referat des Generalstabschefs, Oberstkorpskommandant L. de Montmollin, über Bedeutung und Organisation des Zivilschutzes. Seine stark beachteten Ausführungen werden anschliessend in ihren wesentlichen Teilen wörtlich wiedergegeben. Ihm folgte Prof. Dr. Ed. von Waldkirch mit einer Erörterung der rechtlichen Grundlagen des Zivilschutzes, welche in der

Forderung gipfelte, dass nun ohne Verzug der Entwurf zu einem Bundesgesetz über Zivilschutz vorgelegt werden soll; inzwischen bleibt der bisherige Bundesbeschluss von 1934 in Kraft, doch soll auch geprüft werden, ob die darauf beruhende Schutz- und Betreuungsverordnung noch formell abgeändert werden muss oder ob man sich mit entsprechenden Kreisschreiben behelfen kann. Zuletzt sprach der zurückgetretene Direktor des Eidg. Gesundheitsamtes, Dr. Vollenweider, über den Kriegssanitätsdienst einer Stadt, worauf später noch näher einzutreten sein wird, indem der Referent für das Jahr 1955 einen ersten Kurs für Sanitätsdienst-Kantonsinstruktoren in Aussicht stellte.

Die künftige Aufklärungstätigkeit des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, um der Bevölkerung die möglichen Gefahren vor Augen zu führen und durch Selbsteinsicht die nötigen behördlichen Massnahmen zu fördern, kann sich teilweise bereits auf namhafte Vorkehren stützen. Den damit verbundenen Aufgaben und dem weiteren Vorgehen ist der Inhalt einer Resolution gewidmet, die am Schluss der wohlgelungenen Tagung einhellig gefasst wurde und nachstehend wiedergegeben ist.

Direktor W. Diethelm (Wabern), der von Anfang an im Gründungskomitee mitwirkte, sprach dessen Präsidenten Leimbacher, der in den Vorbereitungsjahren auch die umfangreichen Organisations- und Sekretariatsarbeiten besorgte, den wohlverdienten Dank für seine vorbildliche Tätigkeit aus. Dank dem daurch herbeigeführten Zusammenschluss kann nun auf breiterer Grundlage am Aufbau des Zivilschutzes gearbeitet wer-

den, um Land und Volk zu dienen.

Bedeutung und Organisation des Zivilschutzes

Aus dem Referat von Oberstkorpskommandant L. de Montmollin, Generalstabschef an der Gründungsversammlung des SBZ

Die Frage nach der Aktualität des Schutzes der Zivilbevölkerung ist positiv zu beantworten, weil die Vorbereitung wirksamer Massnahmen viel, ja sehr viel Zeit beansprucht. Genau wie für die militärische Landesverteidigung, die nur sehr bedingt den jeweiligen Schwankungen der militär-politischen Lage Rechnung tragen kann, ist

auch hier eine allzeitige Bereitschaft unerlässlich,

denn die Lage kann sich, wenn auch

nicht von heute auf morgen, so doch innert weniger Wochen ändern. Man hat das anlässlich des Koreakrieges gesehen. Die Rekrutierung, Organisation und Ausbildung der Mannschaft, die Beschaffung des nötigen Materials und hauptsächlich der Bau von Schutzräumen, die eines der wirksamsten Mittel darstellen, alles das verlangt Zeit. Es wäre eine gefährliche Illusion, zu glauben, dass man erst im Zeitpunkt einer Zunahme der internationalen Spannung oder bei Auftreten einer

Wie England wirbt:



Tretet der Zivilverteidigung jetzt bei!

RESOLUTION

Die Versammlung, die am 21. November 1954 in Bern zusammengetreten ist, um die Gründung eines Schweizerischen Bundes für Zivilschutz zu beschliessen, stimmt der folgenden Resolution zu:

- 1. In der Zeit der totalen Kriegsführung müssen unbedingt auch
 Massnahmen zum Schutz und zur
 Betreuung der Zivilbevölkerung
 getroffen werden. Die Armee kann
 im Kriegsfall ihre Aufgabe nur
 erfüllen, wenn die Zivilbevölkerung geschützt ist und über Mittel
 und Organisationen zur Selbstbilfe verfügt. Die verantwortlichen Behörden werden deshalb
 ersucht, den Zivilschutz kräftig zu
 fördern.
- 2. Damit die Gefahren vom Volke erkannt und die sich aufdrängenden praktischen Massnahmen sowie die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen verstanden und gutgeheissen werden, ist eine umfassende Aufklärung gehoten. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz bekundet seinen Willen, diese Aufklärung zu fördern und dadurch die Behörden in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

unmittelbaren Gefahr diese Mängel und Lücken beheben könnte.

Glücklicherweise besteht einer der Grundsätze unserer Kriegsvorbereitungen in deren Kontinuität und nicht in der Berücksichtigung der Ereignisse des letzen Augenblicks. Es wäre ebenso gefährlich wie unlogisch, wollte man für den Schutz der Zivilbevölkerung nicht die gleichen Grundsätze wie für die militärische Vorbereitung anwenden; ja es wäre noch schlimmer: Es würde dies ein nicht mehr gut zu machender Fehler bedeuten. Die zu ergreifenden Massnahmen allerdings haben zweckmässig, d. h. wirksam zu sein.

Wenn auch der Grundsatz der militärischen Landesverteidigung von der überwiegenden Mehrheit unserer Mitbürger anerkannt wird, so fragen sich doch gewisse Kreise, ob heute, im Zeit-alter der Atombombe. eine Abwehr noch möglich ist. Dies ist einer der Gründe – um ein Beispiel der letzten Zeit zu die Herrn Chevallier unter nennen andern bedeutend weniger stichhaltigen Gründen zu seiner Initiative veranlassten. Oft wird gezweifelt, ob es den Truppen der Armee noch möglich sei, einem mit modernen Waffen ausgerüsteten Gegner, der zudem über eine besonders starke Flugwaffe und Atombomben verfügt, er-